

Positionspapier „Freizeitnutzung Wald“

Ausgangslage

Der Wald dient der Bevölkerung immer mehr als Freizeit- und Erholungspark und dies an 365 Tagen im Jahr während fast 24 Stunden pro Tag. Im Artikel 699 des Zivilgesetzbuches ist das freie Betretungsrecht des Waldes wie folgt geregelt: *„Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmte umgrenzte Verbote erlassen werden“*. Der Wald wird von der erholungssuchenden Bevölkerung grundsätzlich als Allgemeingut betrachtet, welches allen Menschen über das Steuersubstrat mehr oder weniger bedingungslos zur Verfügung steht. Teilweise kommt diese Haltung auch im hohen Anspruch der Bevölkerung an den Unterhalt von Infrastrukturanlagen im Wald zum Ausdruck. Grundsätzlich steht der Wald der gesamten Bevölkerung als Erholungs- und Freizeitraum kostenlos zur Verfügung. Es besteht aber kein Mitspracherecht was die Anlage und den Unterhalt von Freizeiteinrichtungen anbelangt. Der Umgang mit Benutzungen des Waldes welche den üblichen Umfang übersteigen ist im kantonalen Waldgesetz geregelt. In einem kantonalen Dekret sind die Grundlagen für die Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald festgeschrieben.

Sinn und Zweck dieses Dokuments

Mit diesem Papier nimmt die Revierkommission, als Eigentümervertreterin, Stellung zur Bedeutung der Freizeitnutzung im Wald. Sie ist sich deren hohen Bedeutung bewusst, hält aber klar fest, dass unser Wald heute eine sehr breite Multifunktionalität (Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion) erfüllt und diese nur durch eine gezielte und professionelle Bewirtschaftung sichergestellt ist.

Fahrverbote, Ausnahmegewilligungen

Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist im Grundsatz nicht erlaubt. Ausgenommen sind, neben der forstlichen Bewirtschaftung, Militär, Polizei, Sanität, Jagd und Landwirtschaft. Ausnahmefahrbewilligungen werden durch die jeweilige Einwohnergemeinde, als hoheitliches Gemeinwesen, ausgestellt. Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen oder der Ausstellung von Leseholzbewilligungen, wird die Fahrbewilligung in der Regel anlassspezifisch automatisch erteilt. Bei allen anderen Anfragen gilt eine sehr starke Zurückhaltung (im Grundsatz keine Fahrbewilligung) und die Einwohnergemeinde hört vor Erteilung einer Fahrbewilligung die Waldeigentümerin an.

Rastplätze, Fuss- und Wanderwege

Der Unterhalt der offiziellen Rastplätze mit Grillstellen und Sitzgelegenheiten sowie der Fuss- und Wanderwege wird durch die jeweilige Einwohnergemeinde finanziert. Personell wird der Unterhalt, je nach Gegebenheit durch den eigenen Gemeindegewerkhof, freiwillige Gruppen aus der Bevölkerung oder den Forstbetrieb der Bürgergemeinde Liestal sichergestellt.

Der Waldeigentümer freut sich, den Wald der Bevölkerung als Erholungsraum nachhaltig zur Verfügung stellen zu können.

://: Durch die Revierkommission beschlossen an der Sitzung vom 21. Oktober 2024.